



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 16. August 2023
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer: 2022.GSI.2727
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ausgabenbewilligung für die Beschaffung, Realisierung und Einführung des «Neuen Fallführungssystems im Kanton Bern (NFFS)». Objektkredit 2024 bis 2028

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Projektziele	4
1.3	Projektfeld	6
1.4	Vorgehensplan	6
2.	Rechtsgrundlagen	7
3.	Rechtliche Qualifikation der Ausgaben	7
3.1	Gebundene oder neue Ausgaben	7
3.2	Einmalige oder wiederkehrende Ausgaben	8
4.	Beantragte Ausgaben	8
4.1	Übersicht über die beantragten Ausgaben	8
4.2	Erläuterungen zu den beantragten Ausgaben	9
4.2.1	Kauf von Lizenzen NFFS	9
4.2.2	Realisierung	9
4.2.3	Einführung inkl. Migration von Daten und Dossiers	10
4.2.4	Betrieb während der Einführungsphase	11
4.2.5	Reserve für Unvorhergesehenes	12
4.3	Teilweise Kostenübernahme durch den Kanton	13
5.	Auswirkungen der Nichtgenehmigung	13
6.	Informationssicherheit und Datenschutz	15
7.	Öffentliches Beschaffungsrecht	15
8.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, Recht und Politik	15
8.1	Werterhaltende und wertvermehrnde Investitionen	15
8.2	Abschreibungen	16
8.3	Folgekosten	16
8.4	Organisatorische und personelle Auswirkungen	17
8.5	Rechtsanpassungen	18
8.6	Abschreibung der Motion 150-2019 Mülheim	19
9.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	19
10.	Auswirkungen auf die Gemeinden	20
10.1	Aufwände und Kosten während der Realisierung und Einführung 2024 bis 2028	20
10.2	Folgekosten ab 2029	20
10.3	Keine Auswirkungen auf die Ausgestaltung der sozialen Arbeit	21
11.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	21
12.	Antrag	21

1. Zusammenfassung

Mit diesem Objektkredit bewilligt der Grosse Rat einen Kostenrahmen von **CHF 52.0 Mio.** für das IT-Programm «Neues Fallführungssystem im Kanton Bern NFFS» der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) in den Jahren 2024-2028. Dieser Kredit beinhaltet eine Reserve für inhärente Risiken und Unvorhergesehenes von CHF 5.0 Mio.

Heute werden im Kanton Bern in den Bereichen der Sozialhilfe, des Kindes- und Erwachsenenschutzes und der Arbeitsintegration unterschiedliche Fallführungssysteme genutzt, weshalb es keine einheitliche Fallführung gibt. Mit der Ablösung oder Erneuerung der bestehenden Systeme möchten die GSI und die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) die Chance nutzen, ein einheitliches Fallführungssystem im Kanton Bern zu beschaffen und einzuführen. Das neue Fallführungssystem (NFFS) soll bei den Sozialdiensten, bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und in der Arbeitsintegration eingesetzt werden. Zukünftig werden also 85 Organisationen NFFS tagtäglich nutzen. Zur Beschaffung und Einführung dieses neuen Systems wurde unter der Leitung der GSI und der DIJ das Programm NFFS mit der Projektierung gestartet. Die Federführung für das Programm liegt bei der GSI.

Die Hauptziele des Programms NFFS sind die Reduktion der administrativen Aufwände bei den fallführenden Stellen, eine bessere Übersicht über die Sozialhilfe, die Arbeitsintegration und den Kindes- und Erwachsenenschutz für Kanton und Gemeinden, und die Einsparung von Infrastrukturkosten bei den Sozialdiensten. Damit besteht keine Absicht, Personal bei den fallführenden Stellen abzubauen. Zudem sollen mit NFFS weder die heutige Aufgabenteilung noch die Organisationsstrukturen der Sozialdienste verändert werden.

Die Kosten für die Bereitstellung des neuen Systems finanziert der Kanton. Die Migrationskosten und die anschliessenden Betriebskosten des Systems sollen von Kanton und Gemeinden gemeinsam getragen werden.

2019 hat der Grosse Rat die Motion 150-2019 Mühlheim überwiesen, mit welcher eine einheitliche Fallführung durch eine einheitliche IT-Lösung in der Sozialhilfe gefordert wurde. Mit Zustimmung zum vorliegenden Kreditantrag kann die Motion 150-2019 Mühlheim abgeschrieben werden.

2021 hat der Grosse Rat erste Rechtsgrundlagen zur Einführung von NFFS im Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz SHG; BSG 860.1) verankert.

Eine Online-Umfrage im Frühjahr 2023 hat gezeigt, dass eine grosse Mehrheit der Gemeinden und Sozialdienste, die an der Umfrage teilgenommen haben, die Einführung von NFFS begrüssen.

NFFS ist ein Schwerpunktprojekt zur Umsetzung der Regierungsrichtlinien 2023 – 2026 und leistet daher einen wesentlichen Beitrag zur angestrebten digitalen Transformation.

Vorgängig zum vorliegenden Kreditantrag wurde das ICT-System NFFS im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens beschafft. Der Zuschlag wurde unter Vorbehalt der Kreditgenehmigung durch den Grossen Rat an die Firma Glaux Soft AG erteilt. Zusätzlich benötigte IT-Beratungsdienstleistungen für die Realisierung und Einführung von NFFS werden über Abrufverfahren bei den verschiedenen Dienstleistungspools des Amts für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) beschafft.

1.1 Ausgangslage

Im Kanton Bern werden heute im Vollzug der Sozialhilfe, dem Kindes- und Erwachsenenschutz und der Arbeitsintegration unterschiedliche Fallführungssysteme für dieselbe Fallbearbeitung eingesetzt. Die Sozialdienste arbeiten heute mit fünf verschiedenen Fallführungssystemen. Sowohl bei den KESB, die an allen Standorten mit demselben System arbeiten, als auch bei den Fachstellen für Arbeitsintegration kommen nochmals andere Fallführungssysteme zum Einsatz. Grundsätzlich verfügt jede Organisation über ihr eigenes Fallführungssystem, das auf ihre individuellen Bedürfnisse angepasst ist. Im Kanton Bern besteht heute deswegen eine grosse Heterogenität in der Fallführung im Sozialhilfebereich und im Kindes- und Erwachsenenschutz. Entsprechend gross sind die Unterschiede im Vollzug.

Auch die Verantwortlichkeiten für diese Fallführungssysteme und deren Finanzierung sind je nach Anwendungsbereich unterschiedlich geregelt. Für die Fallführungssysteme bei den Sozialdiensten sind die Gemeinden zuständig, für das System bei der KESB der Kanton. Für die Fallführungssysteme in der Arbeitsintegration sind die jeweiligen Fachstellen für Arbeitsintegration zuständig, wobei deren Kosten über den Lastenausgleich abgegolten werden. All diese Systeme sind heute nicht untereinander vernetzt.

Damit die Sozialdienste, die KESB und die Fachstellen für Arbeitsintegration ihre Aufgaben wahrnehmen können, benötigen sie eine Vielzahl an Informationen von anderen Behördenstellen und Institutionen. Das Sammeln und Aufbereiten dieser Informationen ist aufwändig und erfolgt heute oft manuell. Eine Digitalisierung dieser administrativen Prozesse ist in der heutigen heterogenen Systemlandschaft sehr schwierig und aufwändig.

Aufgrund dieser Ausgangslage ist auch die Verfügbarkeit vergleichbarer Daten auf Kantonsebene limitiert. Fehlende Kennzahlen erschweren oder verunmöglichen das Monitoring und die Steuerung sowohl auf kantonaler als auch auf kommunaler Ebene.

Im Auftrag von Regierungsrat Pierre Alain Schnegg, Direktor der GSI, eruierte im Jahr 2017 eine breit abgestützte Arbeitsgruppe Optimierungsmöglichkeiten in der wirtschaftlichen Hilfe. Ein Optimierungsvorschlag, der als wichtig und dringlich eingestuft wurde, war dabei die Vereinheitlichung der Fallführungssysteme. Der Grosse Rat überwies zudem im Jahr 2019 die Motion 150-2019 Mühlheim, mit welcher eine einheitliche Fallführung durch eine einheitliche IT-Lösung in der Sozialhilfe gefordert wurde.

2019 wurden im Rahmen einer Studie die IT-Betriebskosten bei den Sozialdiensten erhoben. Diese Kosten betragen jährlich rund CHF 6 Mio. Die Kosten für die Fallführungssysteme bei der KESB und den Fachstellenstellen für Arbeitsintegration belaufen sich auf rund CHF 0.5 Mio. pro Jahr. Somit liegen die heutigen IT-Betriebskosten für die Fallführungssysteme im Kanton Bern bei ca. CHF 6.5 Mio. pro Jahr.

2020 hat die GSI zusammen mit der DIJ, der Berner Konferenz für Sozialhilfe, dem Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) entschieden, die Einführung eines neuen, einheitlichen Fallführungssystems gemeinsam anzustreben. Dieses Vorhaben wird in Form des Programms «Neues Fallführungssystem im Kanton Bern» (NFFS) durchgeführt. Es handelt sich bei diesem Vorhaben um ein direktions- und staatsebenen-übergreifendes IT-Vorhaben. Das Programm wird von der GSI gemeinsam mit der DIJ verantwortet. Die Federführung liegt bei der GSI.

2021 hat der Grosse Rat erste Rechtsgrundlagen für die Einführung von NFFS im Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz SHG; BSG 860.1) verankert. Mit

dem neuen Artikel 57k SHG können die Sozialdienste durch den Regierungsrat zur Verwendung eines einheitlichen Fallführungssystems verpflichtet werden. Artikel 57g verpflichtet die Sozialdienste, die erforderlichen Steuerungsdaten der GSI zur Verfügung zu stellen. Zudem können neu die anrechenbaren Aufwände für ein einheitliches Fallführungssystem dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden.

2022 wurden die konzeptionellen Grundlagen für NFFS erarbeitet. Neu soll ein einheitliches Fallführungssystem bereitgestellt werden, das für die verschiedenen Bereiche eingesetzt werden kann.

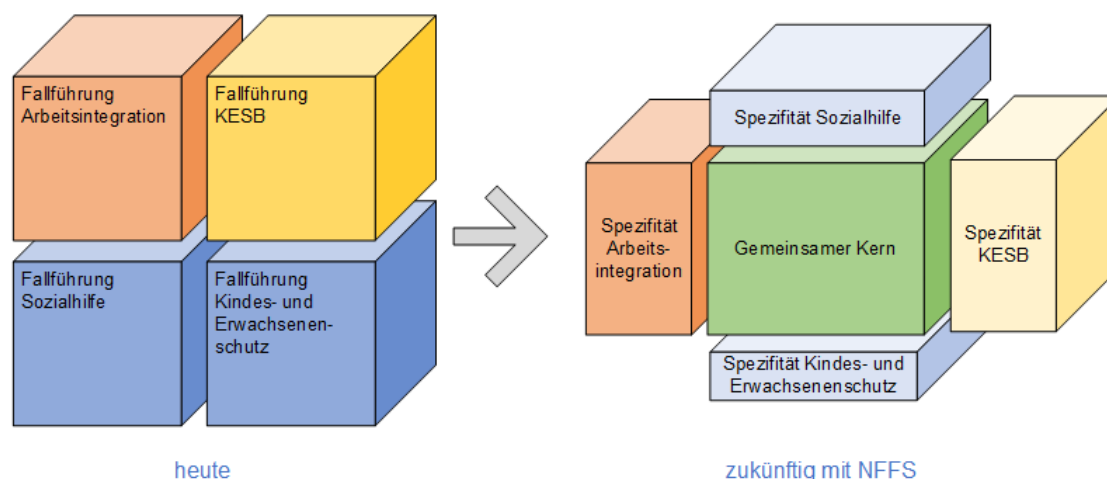


Abbildung 1: Heutige und zukünftige Situation der Fallführungssysteme

Auf dieser Grundlage wurde 2023 eine öffentliche Ausschreibung zur Beschaffung des neuen Fallführungssystems durchgeführt. Zudem wurden die Gemeinden und Sozialdienste im Rahmen einer Online-Umfrage zu ausgewählten Aspekten von NFFS befragt. Diese Befragung zeigt, dass die Einführung eines neuen einheitlichen Fallführungssystems grossmehrheitlich begrüsst wird: 85 Prozent der Umfrageteilnehmenden haben sich positiv dazu ausgesprochen. Gleichzeitig wurden Bedenken geäussert zum straffen Terminplan und zum Migrationsvorgehen. Diese Punkte wurden in der weiteren Planung berücksichtigt.

Die Gesamtkosten für die Initialisierung des Programms und die bisherigen konzeptionellen Arbeiten im Zeitraum von 2019 bis 2023 belaufen sich auf rund CHF 1.7 Mio. Diese Ausgaben wurden über die ordentlichen ICT-Rahmenkredite der GSI und der DIJ bewilligt.

1.2 Projektziele

Mit der Einführung des neuen Fallführungssystems NFFS werden drei Hauptziele angestrebt:

1. Mehr Zeit für die Beratung von sozialhilfebeziehenden Personen, indem die administrativen Aufwände reduziert werden.
2. Bessere Übersicht über die Sozialhilfe, den Kindes- und Erwachsenenschutz und die Arbeitsintegration für Kanton und Gemeinden, indem die Steuerungsdaten einheitlich und vollständig verfügbar sind.
3. Weniger Infrastrukturkosten bei den Sozialdiensten durch eine Reduktion der jährlichen IT-Betriebskosten.

NFFS sorgt zudem dafür, dass die heutigen Vollzugsdifferenzen soweit sinnvoll aufgehoben werden. Unter Mitwirkung der Nutzerorganisationen sollen Best Practice-Ansätze einheitlich ins NFFS implementiert werden. Mit der Einführung von NFFS besteht keine Absicht, Personal bei den fallführenden Stellen abzubauen. Mit NFFS sollen zudem weder die heutige Aufgabenteilung noch die Organisationsstrukturen der Sozialdienste verändert werden.

NFFS wird zum wichtigsten Arbeitsinstrument für alle involvierten Institutionen, welche dereinst NFFS nutzen werden. Diese maximal 85 Nutzerorganisation setzen sich wie folgt zusammen:

- 66 Sozialdienste
- elf KESB
- maximal acht Fachstellen für Arbeitsintegration

Zusätzlich werden auch die zuständigen Stellen bei der GSI und der DIJ NFFS für ihre Aufgaben nutzen. Im Endausbau werden rund 2'500 Anwenderinnen und Anwender jährlich rund 75'000 Einzelfälle bearbeiten.

Mit NFFS soll eine digitale Transformation bei allen Nutzerorganisationen und bei allen weiteren Behördenstellen, welche Informationen mit den Nutzerorganisationen austauschen, angestossen werden. Die Fallführung soll zukünftig durchgängig organisationsübergreifend ausgestaltet werden. Heutige Insellösungen, bei denen jede Organisation ein eigenes, in sich geschlossenes System betreibt und Informationen mittels Papierakten hin- und hergeschoben werden, sollen mit diesem einheitlichen Fallführungssystem abgelöst werden. So ist vorgesehen, dass die Sozialdienste ihre Dossiers papierlos und medienbruchfrei an andere Sozialdienste, an die zuständige KESB oder an die Fachstellen für Arbeitsintegration übertragen können. Ebenso soll ein Wechsel der Dossierzuständigkeit einfach möglich sein. Informationen an andere Behördenstellen, die heute mittels Papierformularen übermittelt werden, sollen mit NFFS elektronisch übertragen werden können. Zudem sollen die Papierformulare, welche die Nutzerorganisationen heute für die Beschaffung von Informationen von anderen Behördenstellen benutzen, durch elektronische Schnittstellen ersetzt werden.

Nutzniesser von NFFS sind insbesondere die Gemeinden des Kantons Bern und deren Sozialdienste sowie die beiden kantonalen Direktionen GSI und DIJ. Der Hauptnutzen fällt bei den Gemeinden, resp. den Sozialdiensten des Kantons Bern an, indem administrative Aufwände reduziert und die IT-Betriebskosten verringert werden.

Davon profitieren indirekt auch die beiden Direktionen der GSI und der DIJ. Kantonsseitig verringern sich einerseits die heutigen Aufwände für die IT-Betriebskosten. Andererseits können durch die Vereinheitlichung des Datenmodells, durch die verbesserte Datengrundlage und durch den einfacheren elektronischen Datenaustausch die notwendigen Steuerungsdaten für den Kanton einfacher beschafft und bearbeitet werden.

Zusätzlich profitieren auch weitere Behörden und Institutionen, welche öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, von einem einfacheren und sicheren Informationsaustausch mit den Nutzerorganisationen. Es sind dies das Bundesamt für Statistik, diverse kantonale Ämter wie beispielsweise das Amt für Sozialversicherungen sowie verschiedene Stellen auf kommunaler Ebene.

Letztendlich profitieren auch die Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe sowie die Betroffenen beim Kindes- und Erwachsenenschutz von besseren Beratungsleistungen aufgrund der administrativen Entlastung der fallführenden Personen.

Der finanzielle Nutzen von NFFS wird in Kapitel 5 erläutert.

1.3 Projektumfeld

Die heute im Einsatz stehenden Fallführungssysteme müssen unabhängig von NFFS in absehbarer Zeit abgelöst oder umfassend erneuert werden. Ein Grossteil der Systeme ist end of life, Wartung und Support können mittelfristig nicht mehr sichergestellt werden.

Der Markt für Fallführungssysteme im Sozialbereich ist sehr klein. Einen marktbestimmenden Anteil hält die Firma Diartis AG mit ihren beiden Produkten KlibNet und KiSS. Rund 80 Prozent der Sozialdienste im Kanton Bern setzen ein Produkt der Diartis AG ein. Nebst diesen Produkten werden das Produkt Tutoris der Firma Infogate AG und ein paar wenige Systeme kleinerer Firmen eingesetzt.

Ein Spezialfall stellt die Stadt Bern dar. Sie hat zusammen mit den Städten Zürich und Basel den Verein citysoftnet gegründet. Dieser Verein hat 2017 über ein eigenes Submissionsverfahren ein neues System beschafft, das ab dem 2. Quartal 2023 in der Stadt Bern eingeführt wird.

Auf kantonaler Ebene sind heute zwei Fallführungssysteme im Einsatz. Die KESB arbeiten mit dem Fallführungssystem CMI KES der Firma CM Informatik AG. In der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe arbeiten die regionalen Partner, das Amt für Integration und Soziales (AIS) der GSI und das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) der Sicherheitsdirektion (SID) mit dem Fallführungssystem Neue Fachapplikation Migration (NFAM) der Firma Glaux Soft AG.

1.4 Vorgehensplan

Abbildung 2 zeigt den Vorgehensplan zur Einführung von NFFS.

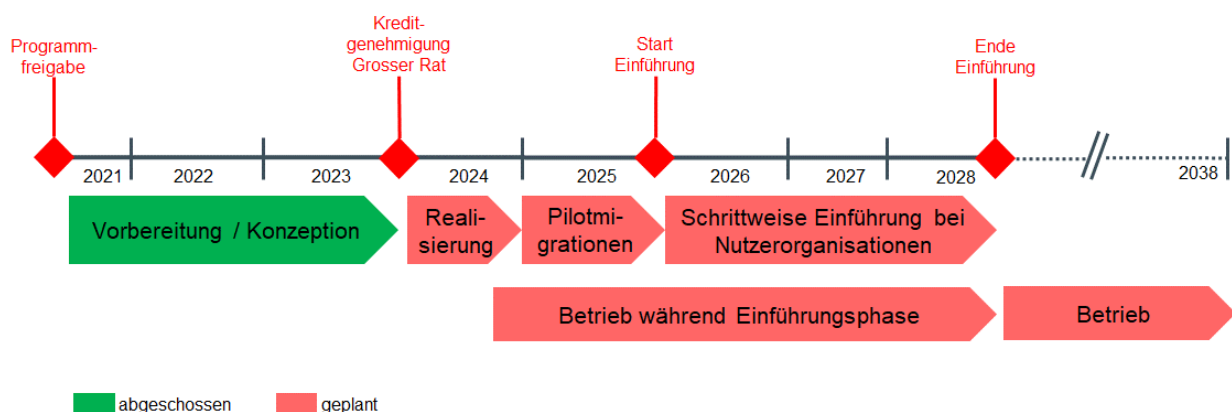


Abbildung 2: Vorgehensplan zur Einführung von NFFS

NFFS soll basierend auf den erarbeiteten Grundlagen ab 2024 realisiert werden. 2025 sollen mit ausgewählten, repräsentativen Nutzerorganisationen Piloten durchgeführt werden, bevor NFFS 2026 bis 2028 schrittweise bei allen 85 Nutzerorganisationen eingeführt wird. Bei der Einführung werden Daten und Dossiers aus den heutigen Systemen ins NFFS migriert. Diese teilweise sehr aufwändigen Verfahren werden jeweils in eigenen Projekten abgewickelt. Gleichzeitig muss während der Einführungsphase der ICT-Betrieb sichergestellt werden für all jene Organisationen, die NFFS bereits produktiv nutzen.

Nach Abschluss der Einführung wird NFFS ab 2029 in den Normalbetrieb überführt. Ab diesem Zeitpunkt soll NFFS für mindestens zehn Jahre genutzt werden können.

Der vorliegende Kreditantrag bezieht sich auf die Realisierung und Einführung von NFFS von 2024 bis 2028. Die IT-Betriebskosten, welche nach Abschluss der Einführungsphase anfallen, sind als Folgekosten in Kapitel 8.3 ausgewiesen.

2. Rechtsgrundlagen

Abkürzung	Erlass
ArchG	Gesetz vom 31. März 2009 über die Archivierung (BSG 108.1), Art. 8, 9 und 11
FHG	Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (BSG 620.0), Art. 27, Art. 30 Abs. 1, Art. 33 und Art. 35 Abs. 2
FaHV	Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (BSG 621.1), Art. 21, 26, 27 und 35
KDSG	Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (BSG 152.04), Art. 3 und 8
KESG	Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (BSG 213.316), Art. 4a Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1
KFSG	Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (BSG 213.319), Art. 38 und 39
SHG	Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (BSG 860.1), Art. 57g, Art. 57k, Art. 79 Abs. 1 Bst. f und Art. 80 Abs. 1 Bst. k
SLG	Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (BSG 860.2), Art. 64 bis Art. 70

3. Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

3.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Die Investitionen für die Realisierung und Einführung von NFFS sind als neue Ausgabe gemäss Artikel 30 Absatz 1 FHG zu klassifizieren, da beim Entscheid über die Einführung oder Weiterentwicklung von ICT-Lösungen meistens ein Handlungsspielraum besteht.

Auch bei den Betriebskosten, die bereits während der Einführungsphase von NFFS anfallen, besteht ein gewisser Entscheidungsspielraum, weshalb es sich ebenfalls um neue Ausgaben handelt. Beispielsweise kann darüber entschieden werden, welche der notwendigen Leistungen für Betrieb, Wartung und Support in welcher Ausprägung bereitgestellt werden sollen.

3.2 Einmalige oder wiederkehrende Ausgaben

Die Investitionen für NFFS und die Betriebskosten während der Einführungsphase sind als einmalige Ausgaben gemäss Artikel 27 FHG zu klassifizieren.

4. Beantragte Ausgaben

4.1 Übersicht über die beantragten Ausgaben

Kreditart:	Objektkredit
Konto:	Segment 4401 Generalsekretariat GSI Verschiedene Kostenarten der ICT (Erfolgs- und Investitionsrechnung) Produktgruppe Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen (Nr. 9185)
Rechnungsjahre:	2024 bis 2028

In der nachfolgenden Tabelle sind die beantragten Ausgaben als Übersicht dargestellt:

Ausgabenart	Ausgabe in CHF (inkl. 8.1 % MwSt.)
Ausgaben für	
Kauf Lizenzen NFFS	350'000.-
Realisierung	20'570'000.-
Einführung inkl. Migration von Daten und Dossiers	19'280'000.-
Betrieb, Wartung und Support während der Einführungsphase	6'800'000.-
Total (inkl. 8.1 % MwSt.)	47'000'000.-
Reserve für Unvorhergesehenes	5'000'000.-
Total zu bewilligende Ausgaben (inkl. Reserve und 8.1 % MwSt.)	52'000'000.-
Bereits bewilligte Projektierungskosten (ICT-Rahmenkredite GSI/DIJ)	1'700'000.-
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Ausgaben	53'700'000.-

Tabelle 1: Übersicht über die beantragten Ausgaben

Bei den zu bewilligenden Ausgaben gilt eine Preisstandsklausel gemäss Art. 35 Abs. 2 FHG. So kann eine teuerungsbedingte Anpassung der Ausgaben auf Antrag hin gewährleistet werden, sofern sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um mindestens 5 % verändert hat (Basis hierfür ist der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK), Stand November 2022, 104.6 Punkte (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte)).

Der Kredit wird durch folgende voraussichtlichen Zahlungsstranchen abgelöst, die in der aktuellen Planung Budget 2024/Aufgaben-/Finanzplan 2025 bis 2027 eingestellt sind:

Ausgabenart / Budgetjahre	Ausgaben in CHF (inkl. 8.1 % MwSt.)					Total
	2024	2025	2026	2027	2028	
Ausgaben für						
Kauf Lizenzen NFFS	108'000.-	108'000.-	134'000.-	-	-	350'000.-
Realisierung	6'950'000.-	3'710'000.-	3'920'000.-	3'440'000.-	2'550'000.-	20'570'000.-
Einführung inkl. Migration von Daten und Dossiers	1'230'000.-	4'900'000.-	4'660'000.-	4'200'000.-	4'290'000.-	19'280'000.-
Betrieb während der Einführungsphase	540'000.-	1'520'000.-	1'520'000.-	1'610'000.-	1'610'000.-	6'800'000.-
Total (inkl. 8.1 % MwSt.)	8'828'000.-	10'238'000.-	10'234'000.-	9'250'000.-	8'450'000.-	47'000'000.-
Reserve	-	-	-	-	5'000'000.-	5'000'000.-
Total (inkl. Reserve und 8.1 % MwSt.)	8'828'000.-	10'238'000.-	10'234'000.-	9'250'000.-	13'450'000.-	52'000'000.-
Davon IR	7'052'000.-	3'819'000.-	4'053'000.-	3'443'000.-	2'553'000.-	20'920'000.-

Tabelle 2: Ausgaben verteilt auf die Planjahre 2024 bis 2028

Gesamtkreditbedarf, Tranchen sowie Aufteilung auf Erfolgsrechnung (ER) und Investitionsrechnung (IR) weichen jedoch von den Annahmen ab, auf deren Basis der Regierungsrat die Vorgaben zur definitiven Erstellung der Planvariante 3 für Budget 2024/Aufgaben-/Finanzplan 2025 - 2027 diskutiert hat, da sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschliessend bekannt waren. Die Aufteilung auf die ER und die IR erfolgt gemäss aktuellem Kenntnisstand. Anpassungen werden in den nächsten Planungsprozessen entsprechend dem dann aktuellen Kenntnisstand erfolgen.

In den folgenden Kapiteln werden diese Kosten erläutert und detailliert aufgeführt.

4.2 Erläuterungen zu den beantragten Ausgaben

4.2.1 Kauf von Lizenzen NFFS

Mit dem Kauf einer NFFS-Lizenz erwirbt sich der Kanton das Recht, dass bis zu 2'500 Anwenderinnen und Anwender das von der Lieferantin von NFFS zur Verfügung gestellte Fallführungssystem während des gesamten Life Cycle uneingeschränkt nutzen können. Für diesen Lizenzkauf liegt eine verbindliche Offerte der Lieferantin vor. Mittels eines sogenannten Escrow-Vertrages wird sichergestellt, dass der Kanton eigenmächtig über den Sourcecode verfügen kann, falls die Lieferantin nicht mehr in der Lage sein sollte, die Wartung zu gewährleisten.

4.2.2 Realisierung

Damit das von der Lieferantin bereitgestellte Fallführungssystem von den Nutzerorganisationen vollumfänglich eingesetzt werden kann, müssen spezifische Anpassungen und Erweiterungen an diesem System vorgenommen werden. Für die Einführung müssen umfangreiche technische

und organisatorische Vorarbeiten geleistet sowie eine adäquate Schulung für die Anwenderinnen und Anwender aufgebaut werden. Während der Einführungsphase tauchen zudem erfahrungsgemäss weitere Erfordernisse sowie Anpassungen aufgrund von Gesetzesänderungen auf, die für eine optimale Nutzbarkeit von NFFS als Weiterentwicklungsmassnahmen berücksichtigt und umgesetzt werden müssen. Für diese Leistungen liegt eine verbindliche Offerte der Lieferantin vor, der im Rahmen öffentlichen Ausschreibung den Zuschlag erteilt wurde.

Parallel zu diesen Arbeiten muss die Auswertungsplattform der GSI ausgebaut und für die Bearbeitung der Steuerungsdaten parametrisiert und ausgelegt werden. Für diese Arbeiten liegt eine Kostenschätzung vor, die mit der Bedag Informatik AG erarbeitet wurde.

Zur Unterstützung dieser Realisierungs- und Einführungsarbeiten werden externe Dienstleistungen in den Bereichen Programmunterstützung, Projektmanagement, Business Analyse, Lösungsarchitektur, Informatiksicherheit und Datenschutz sowie Qualitäts- und Risikomanagement benötigt. Diese Leistungen werden über das Abrufverfahren beim KAIO mittels eines Kostendachs beschafft. Die Kosten dafür können daher präzise geschätzt werden.

In Tabelle 3 sind die anfallenden Kosten einzeln aufgelistet:

Bereich Realisierung und Vorbereitung Einführung	Ausgaben in CHF
Detailkonzeption und Realisierung Fallführungssystem	6'870'000.-
Weiterentwicklung NFFS während der Einführungsphase	5'190'000.-
Anpassungen aufgrund Gesetzesänderungen	3'240'000.-
Bereitstellung Auswertungsplattform GSI	2'160'000.-
Unterstützung Programmleitung, Projektmanagement, Business Analyse, Qualitäts- und Risikomanagement, Lösungsarchitektur, Informatiksicherheit und Datenschutz	3'110'000.-
Total (inkl. 8.1 % MwSt.)	20'570'000.-

Tabelle 3: Übersicht Ausgaben im Rahmen der Realisierung und der Vorbereitung der Einführung

4.2.3 Einführung inkl. Migration von Daten und Dossiers

Während der Einführungsphase werden die Daten und die Dossiers von den heutigen Fallführungssystemen ins NFFS migriert. Ausserdem wird die Erstausbildung der Anwenderinnen und Anwender durchgeführt sowie eine zuverlässige und ausreichende Anwendungsunterstützung bereitgestellt.

Für die Migration der Daten und Dossiers wurde eine Kostenschätzung erstellt, die auf einem definierten Migrationsvorgehen und den dabei anfallenden Arbeiten basiert. In diesem Migrationsprozess fallen Aufwände seitens Kanton und seitens Gemeinden an. Die kantonsseitigen Aufwände sind Gegenstand des vorliegenden Kreditantrags. Die Finanzierung der kommunalen Aufwände sind Gegenstand kommunaler Bewilligungsprozesse. Eine Schätzung dieser Aufwände ist in Kapitel 10.1 zusammengestellt.

Bevor die Migration bei den Nutzerorganisationen gestartet wird, soll die Migration bei mehreren Nutzerorganisationen pilotiert werden. Aufgrund der Erkenntnisse aus diesen Pilotmigrationen

soll das Vorgehen während der Einführung konkretisiert und die Migrationsaufwände präzise eingeschätzt werden. Für die Pilotierung werden fünf Sozialdienste, eine Fachstelle für Arbeitsorganisation sowie eine KESB als Pilotorganisation rekrutiert. Für die Migration dieser Pilotorganisationen finanziert der Kanton die notwendigen externen Dienstleistungen sowie die internen Aufwände der Pilotorganisationen.

Die Migration der Daten und Dossiers der Nutzerorganisationen auf NFFS erfolgt sowohl im Rahmen der Pilotierung als auch während der Einführung in eigenen Migrationsprojekten. Seitens des Programms NFFS übernimmt der Kanton dabei die Koordination und stellt für jedes Migrationsprojekt eine Projektleiterin oder einen Projektleiter und finanziert die Erstausbildung der Anwenderinnen und Anwender von NFFS sowie deren Unterstützung bei der Einführung. Diese externen Leistungen werden über das Abrufverfahren beim KAIO mittels eines Kostendachs beschafft. Die Kosten dafür können präzise geschätzt werden.

Schliesslich stellt der Kanton das Zielformat für die Daten und Dossiers zur Verfügung und sorgt für die automatische Übernahme der angelieferten Daten und Dossiers ins NFFS. Für diese Arbeiten liegen verbindliche Offerten vor. Zudem ist der Kanton für die Migration des kantonseigenen Systems bei den KESB und für die Migration der Fallführungssysteme in der Arbeitsintegration zuständig. Diese Aufwände wurden anhand des aktuellen Mengengerüsts geschätzt.

Zur Vorbereitung der Migration müssen die Daten aller zukünftigen Nutzerorganisationen in ein einheitliches Format gebracht werden. Diese teilweise sehr aufwändige Aufgabe liegt in der Verantwortung der Nutzerorganisationen. Der Kanton beteiligt sich an den Aufwänden der Gemeinden mit einem einmaligen Betrag, der den einzelnen Gemeinden gutgeschrieben wird. Dabei wird das Prinzip des Lastenausgleichs Soziales angewandt, wonach für die Bestimmung der Gemeindeanteile die Wohnbevölkerung massgebend ist (Art. 25 FILAG).

In Tabelle 4 sind die anfallenden Migrationskosten einzeln aufgelistet:

Einführung inkl. Migration von Daten und Dossiers	Kosten in CHF
Durchführung Pilotmigrationen	720'000.-
Einführung inkl. organisatorische Vorbereitung sowie Führung und Koordination der Migrationsprojekte	15'620'000.-
Technische Vorbereitung und Durchführung der Migration kantonsseitig	1'140'000.-
Kantonsanteil an den Migrationsaufwänden der Gemeinden	1'800'000.-
Total (inkl. 8.1 % MwSt.)	19'280'000.-

Tabelle 4: Übersicht der Migrations- und Einführungskosten

4.2.4 Betrieb während der Einführungsphase

Während der Einführungsphase muss das vorgängig bereitgestellte Fallführungssystem in die produktive Systemumgebung bei der Bedag Informatik AG integriert und in Betrieb genommen werden. Für die Nutzerorganisationen, die im Anschluss an die Migration mit NFFS arbeiten,

muss bereits während der Einführungsphase ein professioneller IT-Betrieb, Wartung und Support gewährleistet werden, obwohl die Betriebsphase erst nach Abschluss der Einführungsphase startet. Für diese Leistungen liegt eine verbindliche Offerte der Lieferantin sowie eine Richtofferte der Bedag Informatik AG vor.

Beim Start des produktiven Betriebs nimmt die neue Betriebsorganisation ihre Arbeit auf. Die dabei anfallenden Aufwände bei den Nutzerorganisationen werden während der Einführungsphase vom Kanton getragen.

In Tabelle 5 sind die anfallenden Kosten einzeln aufgelistet:

Betriebsaufbau und Betrieb während der Einführungsphase	Kosten in CHF
Wartung, Support und Betriebsunterstützung	2'630'000.-
Betriebskosten bei der Bedag Informatik AG	3'770'000.-
Kosten Betriebsorganisation	400'000.-
Total (inkl. 8.1 % MwSt.)	6'800'000.-

Tabelle 5: Übersicht der Kosten des Betriebsaufbaus und des Betriebs von NFFS

4.2.5 Reserve für Unvorhergesehenes

Digitalisierungsvorhaben mit der Grösse und der Komplexität von NFFS sind stark risikobehaftet. Erfahrungen aus anderen, vergleichbaren Vorhaben zeigen, dass inhärente Unwägbarkeiten und Risiken zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollständig antizipiert werden können.

Aufgrund der grossen Anzahl unterschiedlicher Nutzerorganisationen, welche weitgehend autonom handeln und die der Kanton nicht steuern kann, können unvorhergesehene Mehraufwände bei der Migration und Einführung nicht ausgeschlossen werden. Zudem kann NFFS auch organisatorische Veränderungen mit heute nicht abschätzbaren Auswirkungen bei den einzelnen Nutzerorganisationen auslösen. Gemäss Bericht der Finanzkontrolle birgt die Koordination der vielen Anspruchsgruppen und der ambitionöse Zeitplan ein nicht zu unterschätzendes Risikopotential.

Auch wenn auf höchster politischer Ebene und bei den institutionalisierten Aufsichtsstellen des Kantons eine hohe Aufmerksamkeit für NFFS gewährleistet und ein unabhängiges, externes Qualitäts- und Risikomanagement sowie ein professionelles Projektmanagement installiert ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Realisierung und Einführung von NFFS aufwändiger wird als heute angenommen. Insbesondere beinhalten die Migrationsaufwände Schätzungsungenauigkeiten, da die Ausgangslage für die Migration der Daten und Dokumente bei den einzelnen Nutzerorganisationen sehr heterogen ist und deshalb die Gesamtaufwände schwierig einzuschätzen sind.

Mit einer finanziellen Reserve von rund 10 Prozent der Gesamtinvestition soll präventiv eine Möglichkeit geschaffen werden, dass rasch auf allfällige unerwartete Abweichungen reagiert werden kann.

4.3 Teilweise Kostenübernahme durch den Kanton

Mit der Realisierung und Einführung von NFFS übernimmt der Kanton teilweise Kosten der Gemeinden. Diese Finanzierung durch den Kanton ergibt sich vor allem aus folgenden Gründen:

- Von einem einheitlichen Fallführungssystem bei den Sozialdiensten profitiert auch der Kanton, indem er einfacher und kostengünstiger die bereits in der Motion 150-2019 Mülheim geforderten Steuerungsdaten abrufen und aufbereiten kann.
- Die Kostenübernahme des Kantons ist ein finanzieller Anreiz für die Gemeinden, wie dies auch in der Motion 150-2019 Mülheim vom Grossen Rat gefordert wurde.
- Die Sozialdienste sollen verpflichtet werden, NFFS als einziges Fallführungssystem zu nutzen. Sollten die Gemeinden unter diesem Umstand zur Mitfinanzierung gezwungen werden, würde sich die heute sehr hohe Akzeptanz von NFFS verringern. Einzelne Sozialdienste würden abspringen. Die Ziele des Programms NFFS wären damit wesentlich schwieriger und aufwändiger zu erreichen, was mit Erschwernissen, Verzögerungen und Mehrkosten verbunden wäre. Ein Mehrwert aus diesem Szenario ist daher nicht ersichtlich, zumal die damit verbundene längere Programmdauer zusätzliche Kosten beim Kanton und den Gemeinden verursachen würde.
- Analog dazu sieht auch das neue Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG, BSG 109.1) in Artikel 17 vor, dass sich der Kanton bei einer Nutzungspflicht der Basisdienste für eine bestimmte Zeit an den Mehrkosten beteiligen kann, die den betroffenen Behörden aus der Nutzungspflicht entstehen. Auch wenn NFFS de facto kein Basisdienst ist, so hat NFFS für die Sozialdienste doch den Charakter eines Basisdienstes. Eine Nutzungspflicht schränkt die freie Wahl der Arbeitsmittel ein. Entsprechend soll die Finanzierung des nutzungspflichtigen Systems zumindest teilweise auch von derjenigen Stelle übernommen werden, welche die Nutzungspflicht erlässt.
- Das heute bereits äusserst komplexe Vorhaben wäre nicht mehr führbar, wenn die Verwendung der einzusetzenden finanziellen Mittel mit den Gemeinden ausgehandelt werden müsste.
- Das mit dem VBG und der BKSE austarierte Gesamtkonstrukt für die flächendeckende Einführung von NFFS im ganzen Kanton Bern würde in Schieflage geraten und müsste neu ausgehandelt werden, was eine jahrelange Verzögerung zur Folge hätte. Die Sozialdienste, welche dringend ihre Systeme ablösen müssen, hätten dadurch grosse Schwierigkeiten.

5. Auswirkungen der Nichtgenehmigung

Wird der vorliegende Kreditantrag abgelehnt, können die beiden unter Kapitel 1.2 genannten Ziele Reduktion der administrativen Aufwände (Ziel 1) und Reduktion der IT-Betriebskosten (Ziel 3) nicht erreicht werden. Es wären lediglich gewisse Verbesserungen möglich. Die Bereitstellung von Steuerungsdaten zur besserer Übersicht über die Sozialhilfe, den Kindes- und Erwachsenenschutz und die Arbeitsintegration (Ziel 2) könnte nur mit erheblichen finanziellen und personellen Mehraufwänden bei den Gemeinden und dem Kanton erreicht werden.

Im Folgenden werden die verschiedenen Auswirkungen bei Nichtgenehmigung aufgezeigt:

Ein Grossteil der heutigen Fallführungssysteme muss sowieso erneuert werden

Die meisten der heute im Einsatz stehenden Fallführungssysteme müssen unabhängig von NFFS in absehbarer Zeit abgelöst oder umfassend erneuert werden. Falls NFFS nicht realisiert

würde, müssten die betroffenen Nutzerorganisation dafür eigene Beschaffungsprojekte durchführen. Da der Schwellenwert für öffentliche Ausschreibungen bei einem Grossteil dieser Beschaffungen überschritten würde, würden bei den betroffenen Nutzerorganisationen und den Marktteilnehmern erhebliche Beschaffungskosten anfallen, ohne dass dadurch ein marktwirtschaftlicher Mehrwert entsteht. Im Gegenteil: Die realisierten Marktvorteile bei der zentralen Beschaffung durch NFFS würden entfallen. Die einzelnen Nutzerorganisationen könnten nicht von den Preisvorteilen profitieren, die aufgrund des Skaleneffektes bei NFFS realisiert werden.

Beim Kanton fallen unabhängig von NFFS erhebliche Investitionen an

Wenn NFFS nicht realisiert wird, fallen dennoch kantonsseitig erhebliche Investitionen an, die in den ICT-Rahmenkrediten für Fachapplikationen in den Jahren 2024 bis 2026 der GSI und der DIJ nicht enthalten sind. Für die KESB müsste ein neues Fallführungssystem beschafft werden. Für die Bearbeitung der Steuerungsdaten und der Fallpauschalenabrechnung würde bei der GSI und der DIJ eine adäquate Infrastruktur benötigt. Die dafür notwendigen Investitionen und Personalressourcen müssten unabhängig von NFFS bereitgestellt werden. Sollte dies notwendig werden, müssten dem Grossen Rat voraussichtlich Zusatzkredite zu den ICT-Rahmenkrediten unterbereitet werden.

Höhere vergleichbare Vollkosten auf Basis einer Lifecycle-Betrachtung

Eine zu NFFS vergleichbare Lösung hätte eine wesentlich schlechtere Wirtschaftlichkeit. Auf Basis einer Lifecycle-Betrachtung werden die Vollkosten für NFFS im Zeitraum von 2024 bis 2038 auf insgesamt rund CHF 117 Mio. geschätzt. Vergleichbare Kosten für eine Lösung ohne NFFS liegen gemäss Schätzungen bei mindestens CHF 130 Mio. bis CHF 150 Mio. Diese Differenz ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die jährlichen IT-Betriebskosten ohne NFFS wesentlich höher sind und dass für die Bereitstellung der Steuerungsdaten mit erheblichen Mehraufwänden gerechnet werden muss.

Höhere jährliche IT-Betriebskosten

Bei einer vergleichbaren Lösung ohne NFFS werden die jährlichen Betriebskosten auf mindestens CHF 8.0 Mio. geschätzt, was die öffentliche Hand jährlich rund CHF 3.9 Mio. mehr kosten würde als mit NFFS.

Vollzug bleibt uneinheitlich und die Datenlage lückenhaft

Bei einem unabhängigen und unkoordinierten Ersatz der bestehenden Systeme wäre die mit NFFS angestrebte Vereinheitlichung des Vollzuges höchstens teilweise zu erreichen. Wenn die einzelnen Systeme untereinander abgestimmt werden müssten, würde das nicht nur erhebliche Mehrkosten ohne Mehrwert generieren, sondern wäre diese Abstimmung der Systeme auch sehr schwerfällig und kostenintensiv bei späteren Anpassungen. Die angestrebte administrative Entlastung könnte unter diesen Umständen nicht erreicht werden.

Zudem wäre der elektronische Dossieraustausch zwischen den involvierten Partnern sowie der elektronische Informationsaustausch mit anderen kantonalen Behörden nur dann möglich, wenn alle im Einsatz stehenden Systeme die entsprechenden technischen Schnittstellen dafür bereitstellen würden. Eine solche Lösung scheint unwahrscheinlich resp. nicht realisierbar.

Kein Fortschritt im Sinne der digitalen Transformation

Bei einer nicht abgestimmten, uneinheitlichen Erneuerung der bestehenden Systeme fallen höhere Kosten an, ohne dass die Chancen der digitalen Transformation wahrgenommen werden

können. Es würde sich dabei um reine Ersatzinvestitionen bei den Nutzerorganisationen handeln, die für die angestrebte digitale Verwaltung keinen Mehrwert bringen.

6. Informationssicherheit und Datenschutz

In NFFS werden besonders schützenswerte Personendaten gemäss Artikel 3 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04) bearbeitet. Diese Daten dürfen nur dann bearbeitet und an Dritte bekanntgemacht werden, wenn eine bestehende Gesetzesgrundlage dies ausdrücklich erlaubt.

Jede Nutzerorganisation wird weiterhin nur die Fälle in ihrem Zuständigkeitsbereich bearbeiten können. Organisationsübergreifende Dossiereinsicht und Datenbearbeitung sind nur dann möglich, wenn mehrere Organisationseinheiten am gleichen Fall arbeiten und wenn dafür eine ausreichende Rechtsgrundlage besteht. Die Bekanntgabe besonders schützenswerter bestimmbarer Personendaten kann nur durch die fallführende Nutzerorganisation gewährt werden, die für den datenschutzkonformen Umgang mit diesen Daten verantwortlich ist.

Im Rahmen des Programms NFFS werden die von der kantonalen Gesetzgebung über Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS) verlangten Unterlagen zur Einhaltung der ISDS-Vorschriften beim Einsatz von NFFS erarbeitet und von der oder dem Informationssicherheitsverantwortlichen der GSI geprüft. Die Unterlagen werden auch im Rahmen der in Artikel 17a KDSG vorgesehenen Vorabkontrolle durch die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern geprüft.

7. Öffentliches Beschaffungsrecht

Die Aufträge an Dritte werden nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts je nach ihrem Wert im freihändigen, Einladungs-, offenen oder selektiven Verfahren vergeben.

8. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, Recht und Politik

8.1 Werterhaltende und wertvermehrende Investitionen

Im vorliegenden Objektkredit handelt es sich ausschliesslich um wertvermehrende Investitionen im Umfang von rund CHF 20.9 Mio.

8.2 Abschreibungen

Dieser Kredit löst den folgenden Abschreibungsaufwand aus, gestützt auf eine Abschreibungsdauer von fünf Jahren:

Budgetjahr	2024	2025	2026	2027	2028	Total
Investitionen in CHF	7'052'000.-	3'819'000.-	4'053'000.-	3'443'000.-	2'553'000.-	20'920'000.-
Abschreibungen in CHF						
im 2024	705'200.-					705'200.-
im 2025	1'410'400.-	477'300.-				1'887'700.-
im 2026	1'410'400.-	954'800.-	675'500.-			3'040'700.-
im 2027	1'410'400.-	954'800.-	1'351'000.-	860'800.-		4'576'900.-
im 2028	1'410'400.-	954'800.-	1'351'000.-	1'721'400.-	1'276'500.-	6'714'100.-
im 2029	705'200.-	477'300.-	675'500.-	860'800.-	1'276'500.-	3'995'300.-
Total	7'052'000.-	3'819'000.-	4'053'000.-	3'443'000.-	2'553'000.-	20'920'000.-

Tabelle 6: Abschreibungen

8.3 Folgekosten

Die geschätzten jährlichen Folgekosten ab 2029 sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt:

Kostenart	Total
Betriebskosten Betreiber	1'080'000.-
Wartung und Support Lieferantin	800'000.-
Betriebsorganisation und ISDS	440'000.-
1 st Level Support	1'780'000.-
Total jährliche Betriebskosten (inkl. 8.1 % MwSt.)	4'100'000.-

Tabelle 7: Jährliche Betriebskosten

Ab 2029 fallen jährlich wiederkehrende Ausgaben im Umfang von rund CHF 4.1 Mio. für Betrieb, Wartung und Support an. Die Aufwendungen für den 1st Level Support sollen von den jeweiligen Nutzerorganisationen getragen werden. Die restlichen Kosten von CHF 2.32 Mio. sollen von Kanton und Gemeinden gemeinsam über den Lastenausgleich Soziales finanziert werden. Aufgrund des Umstands, dass die IT-Betriebskosten der Fallführungssysteme in der Sozialhilfe, der Arbeitsintegration und im Kindes- und Erwachsenenschutz heute je nach Anwendungsbereich unterschiedlich finanziert werden, beträgt der Kantonsanteil an denjenigen Kosten, die in den Lastenausgleich fliessen, 67.75 Prozent. Dies entspricht einem geschätzten jährlichen Betrag von rund CHF 1.57 Mio. Diese Ausgaben werden dem Grossen Rat zu gegebener

Zeit über die ordentlichen ICT-Rahmenkredite für Fachapplikationen der GSI und der DIJ zur Genehmigung unterbreitet. Der restliche Betrag von jährlich knapp CHF 750'000.- wird den Gemeinden belastet. Die Verteilung dieses Betrags auf die einzelnen Gemeinden erfolgt nach dem Schlüssel des Lastenausgleichs Soziales.

Bei diesen Kosten handelt es sich um Ausgaben, die heute schon als Betriebskosten für diejenigen Systeme anfallen, die mit NFFS abgelöst werden. Es sind dies kantonsseitig die Fallführungssysteme der KESB und der Fachstellen für Arbeitsintegration sowie gemeindeseitig die Fallführungssysteme der Sozialdienste. Da sich der Kanton zukünftig auch an den IT-Betriebskosten in den Bereichen des einvernehmlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes und der Sozialhilfe beteiligt, entstehen zudem neue Ausgaben für den Kanton, während die Gemeinden dadurch entlastet werden.

Beim 1st Level Support, der von der jeweiligen Nutzerorganisation getragen werden muss, handelt es sich um geschätzte Personalaufwände, die mit einem Betrag von CHF 100 pro Stunde monetarisiert wurden. Dabei wird von einem jährlichen Supportbedarf von elf Stunden pro User ausgegangen, was eher grosszügig bemessen ist.

Nebst den jährlichen IT-Betriebskosten wird ein jährliches Weiterentwicklungsbudget von CHF 1.5 Mio. veranschlagt. Diese Kosten sollen je nach Anpassungsbedarf verursacherspezifisch zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt werden.

Der Regierungsrat legt die Ausführungsbestimmungen zur Kostentragung nach der Einführungsphase im Rahmen einer Revision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung SHV, BSG 860.111) fest (siehe zu den erforderlichen Rechtsanpassungen auch Kapitel 8.5).

8.4 Organisatorische und personelle Auswirkungen

Heute ist jede Nutzerorganisation selber verantwortlich für den IT-Betrieb ihres Fallführungssystems. Mit der Einführung von NFFS soll eine gemeinsame Betriebsorganisation geschaffen werden, die sich aus Vertretenden aller Nutzerorganisationen zusammensetzt.

Zukünftig wird ein neu einzuführendes, paritätisch zusammengesetztes Führungsgremium für die strategischen Führungsaufgaben zuständig sein. Dieses entscheidet beispielsweise über die Weiterentwicklungs-Roadmap oder über verbindliche Vorgaben zur Anwendung von NFFS.

Im operativen Bereich sind ein zentrales Product Ownership und Servicemanagement beim Kanton angesiedelt. Dafür sollen zwei neue Vollzeitstellen geschaffen werden. Die entsprechenden Kredite wurden im Personalbudget der GSI eingestellt.

Der Product Owner führt den fachlichen Bereich der NFFS-Betriebsorganisation, sammelt, konkretisiert und priorisiert die Anliegen der Benutzergruppen und sorgt dafür, dass diese geordnet ins Change- und Releasemanagement einfließen. Im Weiteren sorgt er zusammen mit den Super Usern für eine reibungslose Unterstützung der Anwenderinnen und Anwender.

Der Service Manager führt den IT-Bereich der NFFS-Betriebsorganisation. Er ist insbesondere fürs Lieferanten- und Service-Level-Management verantwortlich und führt in dieser Rolle den Softwarelieferanten und den Betreiber.

Nebst diesen neu geschaffenen Rollen bringen sich Vertretende aus den Nutzerorganisationen in verschiedenen Gremien ein. Ebenso sind der Softwarelieferant und der Betreiber in die Betriebsorganisation eingebunden.

Jene Aufwände, die bei den einzelnen oben beschriebenen Rollen anfallen, sollen als Teil der IT-Betriebskosten über den Lastenausgleich Soziales finanziert werden.

Wie bereits heute muss jede Nutzerorganisation einen Super User vor Ort zur Verfügung stellen, der den Anwenderinnen und Anwender als erste Ansprechstelle zur Verfügung steht. Als 1st Level Support behebt er Störungen und Probleme soweit möglich oder meldet diese der Supportorganisation weiter. Die Aufwände für den 1st Level Support sollen von den Nutzerorganisationen getragen werden.

Die Kompetenzen dieser neuen Betriebsorganisation, insbesondere die Kompetenzen des Führungsgremiums, den Gemeinden verbindliche Vorgaben zu machen und über die Weiterentwicklung von NFFS zu entscheiden, bedürfen einer gesetzlichen Regelung, die im Rahmen der SHG-Totalrevision geschaffen werden soll. Vorgängig sollen die verschiedenen Rollen im Sinne einer Einführungsorganisation geschaffen werden, sodass sie bereits während der Einführung soweit sinnvoll im operativen Betrieb und in der Weiterentwicklung mitwirken können.

In Kapitel 8.5 wird auf die gesetzlichen Anpassungen eingegangen, die es unter anderem zur Einführung einer gemeinsamen Betriebsorganisation benötigt.

8.5 Rechtsanpassungen

NFFS kann gestützt auf das geltende SHG als einheitliches Fallführungssystem für alle Nutzerorganisationen verpflichtend eingeführt werden. Ebenso können auf der bestehenden Gesetzesgrundlage die anrechenbaren Aufwendungen wie vorgesehen dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden. Die dafür notwendigen Ausführungsbestimmungen bestehen noch nicht und sind auf Verordnungsstufe durch den Regierungsrat festzulegen.

Im Bereich des behördlich angeordneten Kindes- und Erwachsenenschutzes wird die Arbeit der Sozialdienste vom Kanton gemäss der Verordnung vom 19. September 2012 über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV; BSG 213.318) mittels Fallpauschalen abgegolten, die sämtliche Aufwände abdecken, auch die IT-Aufwände. Im Zusammenhang mit den in Kapitel 8.3 erwähnten künftigen Kostenanteile von Gemeinden und Kanton für Betrieb, Wartung und Support von NFFS sowie der Abwicklung über den Lastenausgleich Soziales sind gegebenenfalls Anpassungen an der ZAV und weiteren Erlassen notwendig.

Mit den oben beschriebenen Anpassungen auf Verordnungsstufe kann NFFS somit ab 2025 ohne Gesetzesanpassungen eingeführt werden. Das Gesamtsystem, das bis 2028 von allen Nutzerorganisationen mit der vollumfänglichen Funktionalität und Datenbearbeitung genutzt werden kann, soll auf Basis der Rechtsanpassungen im Rahmen der SHG-Revision bereitgestellt werden. Gestützt auf diese Rechtsanpassungen wird auch die vorgesehene Betriebsorganisation eingeführt.

8.6 Abschreibung der Motion 150-2019 Mühlheim

Mit der Zustimmung zum vorliegenden Kreditantrag kann die Motion 150-2019 Mühlheim abgeschrieben werden. Mit dieser Motion wurde der Regierungsrat wie folgt beauftragt:

1. Der Regierungsrat prüft das Vorhaben, sich in geeigneter Form am IT-Projekt der Städte Bern, Zürich und Basel direkt oder indirekt zu beteiligen, dabei sind insbesondere die Form von Rahmenverträgen mit dem Verein Citysoftnet zu prüfen.
2. Die GEF unterstützt die Teilhabe der einzelnen Gemeinden an der neuen, gemeinsamen IT-Lösung durch finanzielle Anreize.
3. Die GEF stellt sicher, dass das neue IT-Projekt die für den Kanton wesentlichen Kennzahlen enthält, damit die für die Steuerung der kantonalen Sozialhilfe notwendigen Statistiken erhoben werden können.

Die Motion wurde am 4. März 2020 punktweise als Motion durch den Grossen Rat angenommen.

Im Folgenden sind die einzelnen Punkte erläutert:

1. 2022 haben die GSI und die DIJ bei citysoftnet und bei der Stadt Bern das Interesse einer Kooperation mit dem Verein angemeldet. Der Verein citysoftnet und die Stadt Bern teilten dieses Interesse, streben jedoch prioritär ein Geschäftsmodell an, wonach sich der Verein 2024 auflösen wird und die Eigentumsrechte an der Software auf den Lieferanten der Software übertragen werden sollen. Folglich kämen der Verein citysoftnet und die Stadt Bern nicht mehr als Kooperationspartner für den Kanton Bern in Frage. Die Prüfung einer Kooperation wurde daher obsolet. Indirekt hätte eine Kooperation weiterverfolgt werden können, wenn der Lieferant von citysoftnet bei der öffentlichen Ausschreibung von NFFS ein Angebot eingereicht und basierend darauf den Zuschlag erhalten hätte, was jedoch nicht eingetroffen ist.
Unabhängig davon wird der Dialog mit der Stadt Bern weitergeführt, um eine adäquate Form der Kooperation aufgrund der aktuellen Gegebenheiten anzustreben.
2. Mit Genehmigung des vorliegenden Kreditantrages werden finanzielle Anreize für die Gemeinden geschaffen.
3. Die Pflicht zur Lieferung der Steuerungsdaten hat der Grosse Rat mit Artikel 57g SHG geschaffen, der seit dem 01.01.2022 in Kraft ist.

9. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Plannungen

NFFS ist ein Schwerpunktprojekt der digitalen Verwaltung, womit es der Bevölkerung und Wirtschaft im Kanton Bern zukünftig möglich sein soll, sämtliche Geschäfte mit der Verwaltung elektronisch abzuwickeln. Damit trägt NFFS zur Umsetzung der Richtlinien der Regierungspolitik 2023 bis 2026 und dem strategischen Ziel der digitalen Transformation bei. Dieses Ziel hält fest, dass der Kanton Bern die digitale Transformation nutzt, um wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen zu erbringen und diese vertikal (in Zusammenarbeit mit Gemeinden) und horizontal (aufgaben- und organisationsübergreifend) anbietet. Dazu gehört auch die digitale Langzeitarchivierung (dLZA) der Daten aus NFFS auf Gemeinde- und

Kantonsebene. Es ist vorgesehen, die dLZA unter Einbezug des Projekts eArchiv für Gemeinden der Staatskanzlei des Kantons Bern umzusetzen, einem weiteren Schwerpunktprojekt der digitalen Verwaltung. Gleichzeitig trägt NFFS zur Umsetzung der «Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern» bei, womit der Regierungsrat die digitale Transformation der Kantonsverwaltung gezielt vorantreibt.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

10.1 Aufwände und Kosten während der Realisierung und Einführung 2024 bis 2028

Während der Realisierung und Einführung von NFFS fallen bei den Gemeinden personelle Aufwände und externe Kosten für die Migration der Daten und Dossiers an. Je nach Ausgangslage des einzelnen Sozialdienstes sind diese Aufwände unterschiedlich hoch. Entscheidend für die Höhe dieser personellen Aufwände und Kosten ist die Komplexität der Migration. Die folgende Tabelle zeigt eine Schätzung der Migrationsaufwände bei den Sozialdiensten in Abhängigkeit der Migrationskomplexität.

Migrationskomplexität	Bereinigungs- aufwand in h	Externe Kosten in CHF	Anzahl Sozialdienste
gering	300	10'000.-	13
mittel	700	30'000.-	46
hoch	2'500	100'000.-	7

Tabelle 8: Geschätzter Migrationsaufwand bei den Sozialdiensten

Insgesamt entstehen dadurch bei den Gemeinden Aufwände im Umfang von 54'000 Stunden und externe Kosten im Umfang von rund CHF 2.5 Mio. Werden die personellen Aufwände mit CHF 100 pro Stunde monetär bewertet, entstehen gemeindeseitig geschätzte Kosten im Umfang von insgesamt CHF 7.9 Mio. Wie in Kapitel 4.2.3 ausgeführt, beteiligt sich der Kanton mit einer Pauschalen von CHF 1.8 Mio. an diesen Aufwänden. Dementsprechend fallen für die Gemeinden noch geschätzte Kosten im Umfang von CHF 6.2 Mio. an.

Diese Schätzungen gelten als Richtwerte für die Planung und können je nach Situation des jeweiligen Sozialdienstes tiefer oder höher liegen. Im Verlaufe des Migrationsverfahrens entsteht zudem eine Routine für gleichartige Prozesse und Arbeiten. Der durchschnittliche Migrationsaufwand pro Sozialdienst wird sich daher im Laufe der Einführungsphase tendenziell verringern, was in der obigen Schätzung nicht berücksichtigt wurde.

10.2 Folgekosten ab 2029

Wie in Kapitel 8.3 ausgewiesen, fallen ab 2029 bei den Gemeinden jährliche IT-Betriebskosten im Umfang von knapp CHF 750'000.- an, die über den Lastenausgleich Soziales abgewickelt werden sowie jährliche Personalaufwände für den 1st Level Support von geschätzten CHF 1.4 Mio. Insgesamt betragen die jährlichen IT-Betriebskosten der Gemeinden damit rund CHF 2.15 Mio. Sie verringern sich damit um schätzungsweise CHF 3.85 Mio. gegenüber heute.

10.3 Keine Auswirkungen auf die Ausgestaltung der sozialen Arbeit

Nicht von dieser digitalen Transformation betroffen ist das eigentliche Handwerk der Sozialarbeit wie die Beratung und Betreuung von Menschen, die Unterstützung bei deren Bewältigung des Alltags und deren Eingliederung ins soziale Umfeld sowie in die Erwerbsarbeit. In diesen Bereichen bleibt die individuelle Ausgestaltung der Fallbearbeitung bei den zuständigen Organisationen. Zudem bleibt die Autonomie bezüglich der Organisation der Sozialdienste auch mit NFFS bei den Gemeinden.

11. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Mit NFFS wird die administrative Fallführung in der Sozialhilfe, im Kindes- und Erwachsenenschutz sowie in der Arbeitsintegration vereinfacht. Im Bereich der Sozialhilfe soll den Sozialarbeitenden so mehr Zeit für die Beratung ihrer Klientel zur Verfügung stehen, womit stärker auf deren Integration in der Gesellschaft und im Arbeitsmarkt fokussiert werden kann und Personen rasch und nachhaltig aus der Sozialhilfe abgelöst werden. NFFS trägt somit zu einer effektiveren Sozialarbeit bei.

Die Verringerung der administrativen Aufwände und die Arbeit mit modernen Technologien trägt zudem zur Attraktivität der Arbeitsplätze bei den Sozialdiensten, den KESB und den Fachstellen für Arbeitsintegration bei: Bei innerkantonalen Personalwechseln zwischen den Sozialdiensten, KESB oder Fachstellen für Arbeitsintegration ist dank der Nutzung eines kantonal einheitlichen Fallführungssystems eine schnelle Einarbeitung möglich. NFFS leistet deshalb auch einen Beitrag zur Entschärfung der heute bestehenden Personalengpässe insbesondere in den Sozialdiensten.

12. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat für Realisierung und Einführung von NFFS einen Kredit für die Jahre 2024 – 2028 in der Höhe von insgesamt CHF 52.0 Mio.

Beilagen

- Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung